

Allgemeine Geschäftsbedingungen METUS GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung der in der Anlage „Programmschein“ genannten Computerprogramme, Daten und sonstige Software (nachfolgend „Software“ genannt). Die Software wird zeitlich befristet überlassen, nicht veräußert. Die Lizenz umfasst das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware zu den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.
- (2) Die Vertragssoftware wird dem Lizenznehmer, wie im Programmschein näher beschrieben, im Objektcode zur Verfügung gestellt. Zur Vertragssoftware gehören auch eventuelle Dokumentationen in gedruckter oder digitaler Form sowie alle sonstigen auf dem Datenträger gespeicherten oder zusammen mit dem Programm online übermittelten Daten (insbesondere Dateien und Datenbanken). Programme, Daten und eventuelle Dokumentationen werden nachfolgend zusammenfassend als „Lizenzmaterial“ bezeichnet.
- (3) Zum Lizenzmaterial gehören sämtliche Versionen der Vertragssoftware und des sonstigen Lizenzmaterials, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer während der Dauer des Vertrages überlässt, einschließlich Updates und Upgrades. Bei Upgrades im Sinne dieses Vertrages handelt es sich um eine fortentwickelte Version der Vertragssoftware, die im Vergleich zur Vorversion wesentliche neue Funktionen enthält.

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die überlassenen Programme zum eigenen Gebrauch im Rahmen des konkreten Geschäftsbereiches seines Geschäftsbetriebs zu nutzen, sofern im Programmschein nicht anders ausgewiesen. Das Nutzungsrecht ist vorbehalten auf die zeitgleiche Nutzung an einem Arbeitsplatz oder, falls im Programmschein mehrere Arbeitsplätze angegeben sind, auf die zeitliche Nutzung an der im Programmschein angegebenen Zahl von Arbeitsplätzen beschränkt. Die Benutzung in Verbindung mit Virtualisierung (virtualisierte Server) bedarf der ausdrücklichen Gestattung des Lizenzgebers.
- (2) „Nutzen“ im Sinne dieses Vertrages ist jedes dauerhafte oder vorübergehende ganz oder teilweise Vervielfältigen (Kopieren) durch Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen in den Arbeitsspeicher oder Speichern der Vertragssoftware zum Zwecke ihrer Ausführung. Zur Nutzung gehören auch die Ausführungen der genannten Handlungen zum Zwecke der Beobachtung, Untersuchung oder zum Test der überlassenen Programme.
- (3) Ist im Programmschein die Nutzung der Vertragssoftware in einem lokalen Netzwerk angegeben, so erstreckt sich die Berechtigung gemäß Abs. 1 bis 2 auf die Anzahl von Arbeitsplätzen des lokalen Netzwerks, für die der Lizenznehmer gemäß Programmschein Lizenzen erworben hat. Ist für den Netzwerkbetrieb die Installation eines Client-Programms auf den einzelnen Arbeitsplätzen erforderlich, so erstreckt sich die Berechtigung gemäß Abs. 1 bis 2 auf die Herstellung der Anzahl von der Vervielfältigung des Client-Programms, für die der Lizenznehmer gemäß Programmschein Lizenzen erworben hat.
- (4) Zur vertragsgemäßen Nutzung gehört die Herstellung von Sicherungskopien der überlassenen Vertragssoftware, sofern dies für die künftige Benutzung des Programms, der

Daten oder des Gesamtsystems erforderlich ist.

- (5) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die mit der Vertragssoftware überlassenen Programme mit anderen Computerprogrammen zu verbinden.
- (6) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers die vorstehend genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder Dritten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen bzw. diese zu veräußern.

§ 3 Schutz des Lizenzmaterials

- (1) Unbeschadet der gemäß §§ 1 und 2 eingeräumten Nutzungsrechte behält der Lizenzgeber alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom Lizenznehmer hergestellten Kopien oder Teilkopien desselben.
- (2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke, und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in allen vom Lizenznehmer hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien des Lizenzmaterials in unveränderter Form zu übernehmen.
- (3) Der Lizenznehmer wird über die von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien oder Teilkopien des Lizenzmaterials buchführen sowie auf Anfrage hierüber Auskunft erteilen.
- (4) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, das Lizenzmaterial ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Lizenznehmers oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterials für den Lizenznehmer bei diesem aufhalten. Jede Nutzung der Vertragssoftware im Auftrag und zu Zwecken des Lizenznehmers, die außerhalb der Geschäftsräume des Lizenznehmers durch Dritte vorgenommen wird (Outsourcing), bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Lizenzgebers.
- (5) Der Lizenznehmer wird vor der Vernichtung, dem Verkauf oder der sonstigen Weitergabe von Datenträgern, Datenspeichern oder sonstiger Hardware darauf gespeichertes Lizenzmaterial vollständig löschen.
- (6) Der Lizenznehmer hat das Recht, ein ihm überlassenes Upgrade des Lizenzmaterials vertragsgemäß zu nutzen oder auf eine solche Nutzung zu verzichten. Entschließt er sich zu einer Nutzung, ist er verpflichtet, drei Monate nach Beginn der produktiven Nutzung der Neuauflage die bisher benutzte Fassung des Lizenzmaterials und alle Kopien und Teilkopien derselben an den Lizenzgeber zurückzugeben und, soweit diese auf Datenträgern, Datenspeichern oder sonstiger Hardware des Lizenznehmers gespeichert sind, vollständig zu löschen. Die Zurückbehaltung einer Archivkopie bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lizenzgebers.

§ 4 Lieferung

- (1) Die Lieferung der Vertragssoftware und des Lizenzmaterials erfolgt in der zwischen den Parteien vereinbarten Form, im Zweifel per Zurverfügungstellung eines Download-Links durch den Lizenzgeber an den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer ist für die Installation der Vertragssoftware selber verantwortlich.
- (2) Updates und Upgrades des Lizenzmaterials werden dem Lizenznehmer in einem angemessenen Zeitraum nach Verfügbarkeit angeboten. Die Lieferung derselben erfolgt grundsätzlich in der gleichen Art und Weise wie die Lieferung der ursprünglichen Vertragssoftware.

§ 5 Lizenzgebühren

- (1) Die Lizenzgebühren sind im Programmschein festgelegt. Updates und Upgrades sowie der METUS-Software-Support (vgl. nachstehend § 7) sind gesondert zu vergüten, sofern im Programmschein nicht anders ausgewiesen.
- (2) Die Gebühren werden zu Beginn der jeweiligen Berechnungsperiode fällig. Für Teilperioden wird die Gebühr anteilig auf der Basis eines 30-Tage-Monats und 12-Monate-Jahres in Rechnung gestellt. Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Umsatzsteuer ist gesondert in gesetzlicher Höhe geschuldet.
- (3) Frühestens nach Ablauf von 12 Monaten kann der Lizenzgeber eine Änderung der Lizenzgebühren und der Berechnungsperioden nach billigem Ermessen vornehmen. Der Lizenznehmer wird hierüber sechs Wochen im Voraus schriftlich benachrichtigt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, in diesem Fall den Lizenzvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt der Erhöhung der Lizenzgebühren außerordentlich zu kündigen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, das Lizenzmaterial frei von Mängeln, die ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich aufheben oder mindern, zu überlassen. Insofern gewährleistet der Lizenzgeber für das Lizenzmaterial in der dem Lizenznehmer überlassenen Fassung die Eignung für den vertragsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der dem Lizenznehmer vor Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Leistungsbeschreibungen.
- (2) Im Falle von erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist der Lizenzgeber zur Nachbesserung berechtigt und, soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es dem Lizenzgeber innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nachbesserung die Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer der vertragsgemäße Gebrauch des Programms ermöglicht wird, kann der Lizenznehmer eine Herabsetzung der Lizenzgebühren verlangen oder die Lizenz für das Programm fristlos kündigen.

- (3) Der Lizenznehmer verpflichtet sich dem Lizenzgeber nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen von den für die Vertragssoftware vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

§ 7 Support

- (1) Sofern nicht anders im Programmschein ausgegeben, bietet der Lizenzgeber Support bei der Installation der Software nur auf gesonderte Nachfrage und Vereinbarung.
- (2) Im Übrigen leistet der Lizenzgeber – soweit im Programmschein vereinbart - zur Fehlerbeseitigung zu den im Programmschein genannten Bedingungen ein Hotline-Service, über den der Lizenznehmer Beratung zur Beseitigung von ihm selbst behebbaren Störungen telefonisch oder durch E-Mail abrufen kann und, sofern dies nicht zum Erfolg führt, Support vor Ort. Die Telefon-Hotline ist Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr unter der Telefonnummer +49 (89) 890 63 64 20 erreichbar. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Supports ist die vollständige Zahlung eventuell noch ausstehender Lizenzgebühren.
- (3) Die Reaktionszeit der Hotline erfolgt binnen 48 Stunden (wobei Samstage, Sonntage und Feiertage nicht mitgerechnet werden).

§ 8 Einsatzbedingungen

- (1) Das dem Lizenznehmer überlassene Lizenzmaterial wurde für den Einsatz auf bestimmter Hardware und für das Zusammenwirken mit bestimmten anderen Programmen entwickelt. Diese Einsatzbedingungen sind in der Leistungsbeschreibung angegeben bzw. dem Lizenznehmer vor Vertragsschluss mitgeteilt worden.
- (2) Bei einer Benutzung des Lizenzmaterials ohne Einhaltung der Einsatzbedingungen gemäß Abs. 1 entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung nach § 6. Der Lizenzgeber wird sich in einem solchen Fall in einem angemessenen Umfang bemühen, den Support gemäß § 7 zu leisten. Der Support wird sich hierbei jedoch nur solcher Fehler annehmen können, die bei Nutzung des Lizenzmaterials unter denen der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen feststellbar sind.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

- (1) Jede Vertragspartei haftet im Falle einfacher Fahrlässigkeit unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, soweit diese durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, nämlich einer Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, verursacht wurden. Die Haftung gemäß dieses Absatzes 1 für einfache Fahrlässigkeit ist zudem auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen jede Vertragspartei bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Die Haftung

ist insofern der Höhe nach begrenzt auf die Jahreslizenzgebühr.

- (2) Jede Vertragspartei haftet für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind, unbeschränkt. Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 1 gilt davon abweichend in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern oder Beauftragten der jeweiligen Vertragspartei verursacht wurden, welche nicht zu dessen Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung des Lizenzgebers nach § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandenen Mängel wird ausgeschlossen. Der Lizenzgeber haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Lizenznehmers.
- (4) Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet die jeweilige Vertragspartei nach Maßgabe von Abs. 1 bis 3 nur, soweit ein solcher Verlust durch angemessene – mindestens einmal tägliche - Datensicherungsmaßnahmen seitens der anderen Vertragspartei nicht vermeidbar gewesen wäre.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Lizenzgebers.
- (6) Die Haftung der Vertragsparteien für Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen verursacht worden sind, sowie für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, wegen des Fehlens zugesicherter und/oder garantierter Eigenschaften, wegen Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien und/oder Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (7) Im Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt die Haftungsregelung des § 44a TKG unberührt.

§ 10 Schutzrechte Dritter

- (1) Der Lizenzgeber wird den Lizenznehmer gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechts und/oder sonstiger Schutzrechte durch das vertragsgemäß genutzte Lizenzmaterial hergeleitet werden. Der Lizenzgeber übernimmt dem Lizenznehmer gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern der Lizenznehmer dem Lizenzgeber von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- (2) Sind gegen den Lizenznehmer Ansprüche gemäß Abs. 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann der Lizenzgeber auf seine Kosten das Lizenzmaterial in einem für den Lizenznehmer zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner die Lizenz für das betreffende Programm fristlos kündigen, sofern das Lizenzmaterial die Schutzrechte Dritter verletzt. In diesem Fall haftet der Lizenzgeber gegenüber dem Lizenznehmer für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden nach Maßgabe von § 9.
- (3) Der Lizenzgeber hat keine Verpflichtungen, falls die Ansprüche gemäß Abs. 1 auf vom Lizenznehmer bereitgestellte Programmen oder Daten darauf beruhen, dass das

Programm und darin enthaltene Datenbestände nicht in einer vom Lizenzgeber gelieferten gültigen, unveränderten Originalfassung oder unter anderem als in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen benutzt wurden.

§ 11 Laufzeit, Kündigung, Rückgabe und Löschung von Lizenzmaterial

- (1) Der Vertrag beginnt mit beidseitiger Unterzeichnung des Vertrages und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag kann frühestens nach Ablauf von 9 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Dies gilt insbesondere bei einer nachhaltigen Verletzung der Bestimmungen nach § 2 (Nutzungsumfang) und § 3 (Schutz des Lizenzmaterials).
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat per Einschreiben zu erfolgen.
- (5) Mit Wirksamwerden einer Kündigung, unabhängig von deren Zeitpunkt und Grund ist der Lizenznehmer verpflichtet, das Original sowie alle Kopien und Teilkopien des Lizenzmaterials an den Lizenzgeber zurückzugeben. Dies gilt auch für geänderte oder korrigierte Fassungen des lizenzierten Programms. Bei Lizenzmaterial, das auf Datenträgern oder Hardware des Lizenznehmers aufgezeichnet ist, tritt anstelle der Rückgabe die Vernichtung oder vollständige Löschung der Aufzeichnung; diese Vernichtung oder Löschung ist vom Lizenznehmer dem Lizenzgeber schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Mit Wirksamwerden einer Kündigung ist der Lizenzgeber verpflichtet, sämtliche Daten des Lizenznehmers inkl. Backupdaten zu löschen. Die gesicherte Löschung wird dem Lizenznehmer auf Anfrage schriftlich bestätigt.
- (2) Für den Betrieb der Softwarelösung sind keine personenbezogenen Daten erforderlich und werden vom Lizenzgeber nicht erhoben.
- (3) Sofern der Lizenzgeber mit der Wartung und Prüfung des Systems beauftragt wird, so werden diese Supportleistungen in Absprache mit dem Lizenznehmer so organisiert und geregelt, dass in den Datensätzen ggf. enthaltene personenbezogene Daten entsprechend den in Art. 24 DSGVO festgelegten Pflichten des Verantwortlichen angemessen geschützt sind.
- (4) Sofern durch eine Insolvenz des Lizenzgebers die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch einen Rechtsnachfolger nicht sichergestellt werden kann, erhält der Lizenznehmer die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Softwareversion zur selbständigen Verwendung. Zudem erhält der Lizenzgeber einen Abzug des aktuellen Datenmodells zu diesem Zeitpunkt.
- (5) Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass nach Vertragsende ein Zugriff auf die auf den Systemen des Lizenzgebers abgelegten Daten nicht mehr möglich ist. Es liegt in der Verantwortung des Lizenznehmers vor Vertragsende unter Nutzung der integrierten

Funktionalitäten eine lokale Kopie der Daten anzufertigen. Der Lizenzgeber unterstützt auf Anfrage die Erstellung eines entsprechenden Datensatzes im Rahmen der Supportleistungen ohne weitere Kosten.

§ 13 Besondere Bedingungen für Hosting-Dienste

- (1) Nimmt der Lizenznehmer auch Hosting-Dienste in Anspruch, so richtet sich der genaue Leistungsumfang nach dem Programmschein. Der Lizenzgeber bleibt Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DSGVO.
- (2) Der Lizenznehmer garantiert, dass die Bereitstellung und Veröffentlichung der Inhalte der von ihm eingestellten Webseiten oder Daten nicht gegen einschlägiges Recht, insbesondere Urheber-, Marken-, Namens-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht oder gegen sonstige Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeitsrechte), verstoßen und stellt den Lizenzgeber auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei, die Dritte aus vorstehenden Gründen gegen den Lizenzgeber geltend machen. Der Lizenzgeber behält sich vor, Inhalte, die ihm in dieser Hinsicht bedenklich erscheinen, zu sperren. Das Gleiche gilt, wenn der Lizenzgeber von dritter Seite aufgefordert wird, Inhalte auf gehosteten Webseiten zu ändern oder zu löschen, weil sie angeblich fremde Rechte verletzen.
- (3) Für den Fall, dass der Lizenznehmer den Nachweis erbringt, dass eine Verletzung von Rechten Dritter oder ein sonstiger Rechtsverstoß nicht zu befürchten ist, wird der Lizenzgeber die betroffenen Daten Dritten wieder verfügbar machen. Von Ersatzansprüchen Dritter, die auf unzulässigen Inhalten einer Webseite oder der gespeicherten Daten des Lizenznehmers beruhen, stellt der Lizenznehmer den Lizenzgeber hiermit frei.
- (4) Die Bereitstellung folgender Dienste ist dem Lizenznehmer untersagt:
 - Internet Relay Chat (IRC)-Dienste
 - Anonymisierungsdienste
 - P2P-Tauschbörsen
- (5) Hat der Lizenznehmer allein Administratorrechte, kann der Lizenzgeber den Server nicht verwalten. Der Lizenznehmer ist daher für dessen Inhalt und die Sicherheit des Servers allein verantwortlich. Es obliegt ihm, Sicherheitssoftware zu installieren, sich regelmäßig über bekannt werdende Sicherheitslücken zu informieren und bekannte Sicherheitslücken zu schließen und seine Server so einzurichten und zu verwalten, dass Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Netze, andere Server, sowie Software und Daten Dritter oder des Providers nicht gefährdet werden. Stellt der Lizenzgeber Sicherheits- oder Wartungsprogramme zur Verfügung, entbindet dies den Lizenznehmer nicht von seiner vorstehend definierten Pflicht.
- (6) Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Lizenzgeber zur Sicherung von Daten des Lizenznehmers nicht verpflichtet. Der Lizenznehmer wird in diesem Fall regelmäßige Datensicherungen durchführen.
- (7) Der Lizenzgeber ist berechtigt, zur Überprüfung der Übereinstimmung der Server des Lizenznehmers mit den vertraglichen Vereinbarungen und Bestimmungen, insbesondere Lizenzbestimmungen, Audits durchzuführen. Im Rahmen dieser Audits ist der Lizenzgeber insbesondere berechtigt zu prüfen, ob der Lizenznehmer eine ausreichende

Anzahl an Software-Lizenzen bezogen hat. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, an diesen Audits mitzuwirken.

- (8) Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass der Lizenzgeber die Hostingdienstleistungen über die Hetzner Online GmbH, Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland, erbringt. Es kann daher nur eine 99%ige Verfügbarkeit für die Hostinginfrastruktur gewährleistet werden. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hetzner Online GmbH <https://www.hetzner.de/hosting/legal/agb> auch im Verhältnis zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer, wobei im Zweifelsfall die Regelungen in diesem Vertrag vorgehen.
- (9) Der Standort des Hosting-Servers ist Deutschland. Ein Standortwechsel ins Ausland erfordert die schriftliche Zustimmung des Lizenznehmers.
- (10) Der Lizenznehmer ist berechtigt, für den Betrieb der Software Hostingdienste anderer Dienstleister in Anspruch zu nehmen. Die Verpflichtungen gem. §2 und §3 sind davon unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag und seine Anlagen enthalten sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf ein Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen – mit der unwirksamen Bestimmung nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehenden – Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Ersatzregelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt im Falle von Vertragslücken.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig - München.
- (5) Wenn von diesen Vertragsbestimmungen auch eine englische Übersetzung existiert, gilt allein die deutsche Fassung als Vertragsbestandteil. Sie allein ist maßgebend für das Vertragsverhältnis.